

Pressemitteilung

Nr. 18pm51/N3.31.5.2

Datum: 23. Februar 2018

Pressestelle

Landratsamt Böblingen

Ihr Ansprechpartner

Dennis Ritter

Telefon 07031 663-1204

Telefax 07031 663-1999

E-Mail d.ritter@lrabb.de

Sanierung und Ausbau K1063 Aidlingen-Grafenau:

Landrat Roland Bernhard möchte bei Landesförderung Regelbreite prüfen lassen

Schlanker Ausbau und Ausnahme von Regelbreite gefordert

In einem Brief hat sich der Landrat Roland Bernhard an den Verkehrsminister Winfried Hermann gewandt. Darin bittet er den Minister zu prüfen, ob eine Förderung für die Sanierung der K1063 zwischen Aidlingen und Grafenau auch bei einem Ausbau unterhalb der Regelbreite von 6,50 Meter möglich ist. Die Kreisverwaltung ist durch den Kreistag beauftragt, den Ausbau so zu planen, dass wegen der zu erwartenden hohen Kosten von mehreren Millionen Euro eine Förderung nach dem Landesgemeindefinanzierungsgesetz (LGVFG) möglich ist.

Nach den Regelungen für den Ausbau von Straßen erfordert eine solche Förderung einen Ausbau von mindestens 6,50 Meter. Dagegen haben in den vergangenen Wochen bei mehreren Vor-Ort-Terminen Naturschutzvertreter und interessierte Bürgerinnen und Bürger für einen Ausbau nicht breiter als sechs Meter argumentiert. Darüber hinaus seien die Beeinträchtigungen für die Ökologie entlang der Strecke wegen der angrenzenden Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Wasserschutzzone) zu hoch.

Landrat Roland Bernhard ist überzeugt, dass ein sinnvoller Kompromiss möglich ist bei der Frage, wie breit die Straße nach dem Ausbau sein soll: „Die Straßenbreite sollte aus ökologischen Gründen so gering wie möglich sein, aber auch so breit wie nötig, damit auf dieser wichtigen Buslinienstrecke der Begegnungsverkehr des öffentlichen Nahverkehrs möglich ist.“

Im April möchte er dazu die Kreisgremien befassen und dabei auch aufzeigen, ob ein Ausbau unter den genannten Rahmenbedingungen auf bestimmten Abschnitten auch unterhalb der Regelbreite möglich und förderfähig ist. Der Landrat schließt mit der Bitte an dem Verkehrsminister zu prüfen, ob das LGVFG dem Land Ausnahmen von der Regelbreite gestattet. „Eine Ausnahme sollte möglich sein, wenn dies sinnvoll ist, wie im Falle der K1063“, so der Landrat.